

Per E-Mail

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Umweltausschuss des Landtages
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1771

Flintbek, den 23.09.2013

Ihr Zeichen : L 212

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG),
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne nehmen wir zu obigem Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 5

Hier ist zu berücksichtigen, dass Jagdhunde im Einsatz durch die Verpflichtung zum laufen lassen mit einem Halsband oder einer vergleichbaren Anleinvorrichtung extrem gefährdet würden. Das Tragen von Halsbändern o.ä.



Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
jagdverband-sh@t-online.de
<http://www.ljv-sh.de>



PRONATUR
Schleswig-Holstein

könnte im Einsatz zu Strangulationen führen. Jagdhunde im Einsatz sind daher von der Verpflichtung auszunehmen.

Es sollte die Ausnahmeregelung des § 15 Gef HG (alt) erneut in das beabsichtigte Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 6 Nr. 3

Hier ist zu berücksichtigen, dass es zu Zwischenzeiträumen kommen kann, in denen der Hundeführer zwar noch keine zwei Jahre einen Hund hält, jedoch an einem Ausbildungskurs teilnimmt und die Prüfung erst bevorsteht.

Hier wäre eine Formulierung denkbar, dass der Führer des in Ausbildung stehenden Hundes die erfolgreiche Prüfung nach Abschluss nachweist.

Zu § 6

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Hund unterhalb eines Alters von 6 Monaten nicht versicherungspflichtig sein soll. Auch Welpen, die in der Regel noch nicht gehorsam sind (sein können), verursachen Schäden.

Zu § 8 Abs.1 Nr. 4

Hier ist zu berücksichtigen, dass es gerade bei Jagdhunden im Einsatz vorkommen kann und auch gefordert wird, dass diese z. B. bei Suchen auf krankes Wild dieses selbständig suchen, finden und festhalten. Auch hier müssen zur Erfüllung der Aufgaben eines Jagdhundes Ausnahmetatbestände erarbeitet werden.

Zu § 16 Abs. 2

§ 16 gestattet die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 GG) Indessen ist der beabsichtigte Paragraf viel zu allgemein gehalten, als dass er einer Überprüfung der Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffes bzw. Grundrechtseinschränkung standhalten könnte.

Welche Aufgaben sollen und müssen gerade durch die Einschränkung der Grundrechte nach diesem Gesetz erfüllt werden. Diese sind in keinsten Weise ersichtlich, was jedoch bei einer Einschränkung zwingend notwendig wäre.

Welche Aufgaben nach dem Gesetz sollen erfüllt werden, die nur und ausschließlich durch Betreten der Grundstücke des Halters

(Grundrechtseinschränkung) durchgesetzt werden können? Welche Mittel (z.B. Anordnungen) sind der mildere Eingriff? In diesem Paragraf scheint der Gesetzentwurf insbesondere mehr als unausgewogen und wenig durchdacht.

Zu § 21 Abs. 3

Eine Frist zur Erledigung der Mitteilungspflicht von einem (!) Tag kann nicht ernst gemeint sein, zumal der 01.01. eines jeden Jahres im gesamten Bundesgebiet einen Feiertag darstellt, an dem auch die betriebsamste Behörde geschlossen hat. Dann aber auch noch die Nichterfüllung der Auflage mit einem Bußgeld zu bedrohen, erscheint mehr als abenteuerlich.

Insgesamt sollte der alte § 15 des GefHG (Ausnahmen vom Anwendungsbereich) erhalten bleiben.

Sofern dieser in das Gesetz wieder aufgenommen wird, bedarf es keiner gesonderten Regelung zu § 3 (5) bzw. § 8 (1) Nr. 4